



V E R E I N S - S A T Z U N G

des Fußballvereins

Sport – Club – Schaffrath 1959 e. V.

Vorbemerkung

Der SC Schaffrath 1959 e.V. entstand im Jahre 1959 als loser Zusammenschluss fußballbegeisterter Anwohner des Gelsenkirchener Ortsteils Schaffrath.

Der Sitz des SC Schaffrath 1959 ist Gelsenkirchen – Buer.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Schwarz – Weiß.

Der SC Schaffrath 1959 ist unter Nummer VR 20500 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen – Buer eingetragen.

§ 1 : Sinn und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat das Ziel, den allgemeinen Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und allen Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
 - 2) Neben der körperlichen sollen auch die charakterliche Ertüchtigung und die Erziehung zu sportlicher Fairness im Vordergrund der gemeinsamen Bemühungen stehen.
 - 3) Der Verein ist gemeinnützig.
 - 4) Der SC Schaffrath ist politisch und konfessionell neutral.
 - 5) Der Verein gewährleistet allen seinen Mitgliedern ein geregeltes Training (einschließlich Spielbetrieb) unter Anleitung von fachlich geschulten Übungsleitern.
 - 6) Zur Erreichung der Vereinszwecke entrichten alle Mitglieder des SC Schaffrath einen monatlichen Beitrag. Alle sonstigen Einnahmen werden zu sportlichen Zwecken verwendet.
 - 7) Der SC Schaffrath 1959 ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Gelsenkirchen- Buer einzutragen.
-



§ 2: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des SC Schaffrath kann jeder sportlich interessierte werden.
- 2) Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen ein persönlich unterschriebenes Aufnahmege-such beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Bei minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des Gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Über das Aufnahmege-such entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 3: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt aus dem Verein hat durch Einschreiben zu erfolgen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausgetretene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a. bei Rückstand von 3 Monatsbeiträgen
 - b. bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - c. wegen Schadhafte[n] Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- 4) Die Ausschließung eines Mitgliedes wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wirksam.
- 5) Der Beschluss der Ausschließung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 6) Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7) Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4: Beiträge

- 1) Der Beitrag der Mitglieder zur Bestreitung der Vereinszwecke wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge müssen eingehalten werden.
 - 2) Die Beiträge können viertel, halb - oder jährlich entrichtet werden.
-

§ 5: Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ältestenrat
 - d. die Ausschüsse und die Kassenprüfer

- 2) Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter nach § 670 BGB.
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 6: Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres statt. Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Jahreshauptversammlung, sowie eventuelle außerordentliche Mitgliederversammlungen.
-



- 2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Sie muss öffentlich erfolgen und zwar im Aushang auf der Sportanlage des SC Schaffrath, auf der Homepage des SC Schaffrath und wenigstens in einer der öffentlichen lokalen Pressen. Eine schriftliche Einladung kann, muss aber nicht erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.
 - 3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
 - 4) Für jugendliche Vereinsmitglieder werden gesonderte Versammlungen einberufen.
 - 5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes, der Ausschuss und Kassenprüfer
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Wahl des Ältestenrates
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
 - 8) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 9) Die Stimmabgabe kann schriftlich oder durch Akklamation erfolgen.
 - 10) Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt.
 - 11) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - 12) Bei Auflösung oder Vereinsänderung sind die Anwesenheit von 2/3 der Gesamtmitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollte Beschlussunfähigkeit vorliegen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - 13) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer aufgestellt.
-



§ 7: Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 1. Geschäftsführer
- d. dem 2. Geschäftsführer
- e. dem 1. Hauptkassierer
- f. dem 2. Hauptkassierer
- g. dem Jugendleiter
- h. dem Sozial- und Pressewart

2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus irgendwelchen Gründen während der laufenden Wahlperiode aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann einzusetzen.

6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Geschäftsführer Protokoll zu führen.

§ 8: Der Ältestenrat

1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern.

2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über das Verhalten des Vorstandes zu wachen sowie bei Vereinsstreitigkeiten als Ehrengericht Entscheidungen zu fällen.

3) Beim Rücktritt des Gesamtvorstandes übernimmt der Ältestenrat die Vereinsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche von Ihm unverzüglich einzuberufen ist.



§ 9: Ausschüsse und Kassenprüfer

1) Die Ausschüsse sind für die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

2) Der Verein hat 2 Kassenprüfer, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, Kontrollen jeglicher Art in den Geschäftsunterlagen des Vereins durchzuführen. Vor der Jahreshauptversammlung ist von den Kassenprüfern die Kasse zu prüfen. Hierüber ist in der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzugeben.

§ 10: Vereinsauflösung

1) Bei Auflösung des Vereins entsprechen § 6, Absatz 12, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Deutschen Sporthilfe e.V. zu.

2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

Vereinsanschrift:
SC Schaffrath 1959 e.V.
Gecksheide 170a
45897 Gelsenkirchen
